



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 30.09.2021

Neue Ermächtigungen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Immer wieder hat die SPD sowie die Dachverbände und Akteure in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf die unzureichende ambulante psychotherapeutische Versorgung und dadurch bedingte unzumutbar lange Wartezeiten hingewiesen. Die Corona-Pandemie hat dies verschärft.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

In den letzten Jahren sind bedeutende gesetzliche Änderungen auf dem Gebiet der ambulanten Vertragspsychotherapie in Kraft getreten. Besonders hervorzuheben sind die Aufnahme der Psychotherapie in den Vermittlungsauftrag der Terminservicestellen (siehe § 75 Abs. 1a SGB V, § 2a der Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) und die Anpassung der Verhältniszahlen bei den Psychotherapeuten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in 2019. Insofern müsste die Behauptung flächendeckender „unzumutbar langer Wartezeiten“ mit Tatsachen hinterlegt werden.

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 75 Abs. 1 SGB V). Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen hat in Wahrnehmung ihres Sicherstellungsauftrags auf gestiegene Bedarfe aufgrund der Corona-Pandemie entsprechend reagiert und die Erteilung von Ermächtigungen initiiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wo/in welchen Versorgungsgebieten hat der Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen einen Versorgungsbedarf für die ambulante psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen festgestellt, der sich u. a. auf die pandemiebedingt erhöhte Nachfrage/Zahl der Anfragen bezieht?

Der Zulassungsausschuss ist ein Gremium der Gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen (§ 96 Abs. 2 SGB V). Daher wurde zu allen Fragen die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KV Hessen) um Stellungnahme gebeten. In ihrer Antwort teilt die KV Hessen Folgendes mit:

„Der Zulassungsausschusses Psychotherapie hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 hessenweit 19 Ermächtigungen nach § 116 SGB V in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Ärzte-ZV in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 BMV-Ä zur Bewältigung der seelischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche aufgrund der Corona Pandemie, befristet für die Dauer von zwei Jahren ausgesprochen.“

Die folgende Tabelle beinhaltet die Anzahl der erteilten Ermächtigungen auf Landkreisebene:“

Landkreis (= Planungsbereich)	Erteilte Ermächtigung (Kopfzahl)	Erteilte Ermächtigung (Versorgungsumfang)
Darmstadt-Stadt	2,0	2,0
Kreis Limburg-Weilburg	1,0	1,0
Landkreis Gießen	3,0	2,0

Landkreis Kassel	2,0	1,5
Landkreis Offenbach	2,0	2,0
Odenwaldkreis	2,0	2,0
Offenbach-Stadt	3,0	3,0
Rheingau-Taunus-Kreis	1,0	1,0
Kassel-Stadt	3,0	2,5
Gesamt	19,0	17,0

Frage 2. Ist die Zahl der Anfragen für die Psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutbehandlung, Probatorische Sitzung für Kinder- und Jugendliche bei der Terminservicestelle der KV gestiegen, wenn ja, wie?

Hierzu teilt die KV Hessen Folgendes mit:

„Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg der Vermittlungen im Bereich der Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie zu verzeichnen, dies ist insbesondere bei der PT-Sprechstunde zu beobachten.

Für die Akutbehandlungen und Probatorischen Sitzungen kann aufgrund der sehr geringen Fallzahlen keine Aussage über einen Anstieg bzw. eine Tendenz gemacht werden. Darüber hinaus ist eine repräsentative Aussage auf der Basis der Zahlen von 2020 nur bedingt möglich. Aufgrund der pandemischen Lage und den damit verbundenen Lockdowns fanden insgesamt weniger Terminanfragen statt. Bei einer reinen Betrachtung der Zahlen ergibt sich ein exorbitanter und antiproportionaler Anstieg an Terminanfragen um 82 % zum Vorjahr. Hier bleibt aber zu beachten, dass im Jahr 2020 aufgrund der pandemischen Lage einerseits weniger Behandlungen stattgefunden haben, zum anderen die Terminservicestelle pandemiebedingte Aufgaben übernommen hat und übernehmen musste und damit auch weniger Vermittlungen stattgefunden haben.

Eine aktuelle Gegenüberstellung von Terminbedarf 2021 gegenüber dem Terminangebot 2021 ergibt eine 21 %ige Auslastung der zur Verfügung stehenden Termine bei den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Hessen. Es stehen in diesem Jahr somit ausreichend Termine zur Verfügung.“

Frage 3. Wie viele Kinder- und Jugendpsychotherapeuten haben eine Ermächtigung beantragt?

Nach Auskunft der KV Hessen lagen dem Zulassungsausschuss Psychotherapie im Kontext der Corona-Pandemie 74 Anträge auf Ermächtigung zur Entscheidung vor.

Frage 4. a) Wie viele wurden genehmigt?
b) Wie viele davon haben eine neue mit einer bestehenden Zulassung kombiniert und inwiefern haben diese ihr abrechenbares Leistungsvolumen erhöht?

Die KV Hessen teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

„Zwei der 19 ermächtigten Psychotherapeuten sind zusätzlich im Rahmen einer Anstellung oder Zulassung vertragspsychotherapeutisch tätig.

Die Abrechnung der Leistungen, die im Rahmen der Ermächtigung erbracht werden, erfolgt über eine gesondert erteilte Betriebsstättennummer (BSNR) und wird zusätzlich und ohne Auswirkungen auf das Leistungsvolumen der Tätigkeit der Zulassung bzw. Anstellung vergütet. Die tatsächliche Erhöhung des Abrechnungsvolumens lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt wegen der noch nicht erfolgten Abrechnung nicht feststellen.

Eine Doppelabrechnung von Leistungen im Rahmen der Zulassung bzw. Anstellung und Ermächtigung ist nicht möglich und wird von Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung entsprechend geprüft.“

Frage 5. a) Wie viele wurden abgelehnt?
b) Mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt?

Die KV Hessen nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„54 der 74 eingereichten Ermächtigungsanträge wurden abgelehnt. Ein Antrag wurde vorzeitig seitens des Antragstellers zurückgezogen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden die Antragsteller gebeten, ein Konzept zur Behandlung der von der Pandemie beeinflussten Kinder und Jugendlichen einzureichen. Darüber hinaus wurden zusätzlich die geplanten Sprechzeiten für die Leistungserbringung im Rahmen der Ermächtigung abgefragt.

Als Gründe für die Ablehnung sind zum einen ein nicht feststellbarer Bedarf an zusätzlicher Versorgung in der Region zu benennen als auch fehlende bzw. ungeschlossene Angaben im erbetenen Konzept. Unzureichende Angaben zusätzlicher Sprechzeiten führten ebenfalls zur Ablehnung des Antrages.“

Wiesbaden, 3. November 2021

Kai Klose